

28.03.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3383 vom 27. Februar 2024
der Abgeordneten Markus Wagner und Dr. Hartmut Beucker AfD
Drucksache 18/8194

Maßregelvollzug in Brandenburg seit Jahren überbelegt – Ist NRW besser aufgestellt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der AfD-Fraktion im Brandenburger Landtag machte deutlich, dass die Einrichtungen des Maßregelvollzugs überlastet sind. Obwohl nur 269 reguläre Plätze zu Verfügung stehen, seien 310 Plätze belegt. Gleichzeitig verwies das brandenburgische Sozialministerium jedoch darauf, dass die Belegungssituation in fast allen Bundesländern sehr angespannt sei. Grund dafür sei der Umstand, dass immer mehr Fälle von Menschen mit Suchterkrankungen oder psychiatrischen Auffälligkeiten den Maßregelvollzug erreichten. Darüber hinaus nehmen auch kurzfristige Einweisungen ohne Wartezeit zu.¹

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 3384 mit Schreiben vom 28. März 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorab weise ich darauf hin, dass mir die Daten der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2023 noch nicht vorliegen. Daher beschränken sich die erbetenen Angaben auf den Zeitraum der Jahre 2010 bis 2022.

1. *Wie viele Personen wurden in Nordrhein-Westfalen wegen einer Gewaltstraftat verurteilt? (Bitte für die Jahre 2010 bis heute tabellarisch angeben sowie nach Jahr aufschlüsseln.)*

Die nachfolgenden statistischen Daten beziehen sich auf Delikte, die gemäß der bundesweit abgestimmten Definition in der polizeilichen Kriminalstatistik als Gewaltstraftaten erfasst werden. Dazu zählen

¹ Vgl. <https://www.faz.net/agenturmeldungen/dpa/massregelvollzug-in-brandenburg-seit-jahren-ueberbelegt-19365578.html>.

- Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen),
- Sexualdelikte (Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung),
- Körperverletzung (Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, ab 2014 auch die Verstümmelung weiblicher Genitalien),
- Straftaten gegen die Freiheit (erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme),
- Raub und Erpressung (Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer) sowie
- der Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

Nicht dazu zählen einfache Körperverletzungen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, das am 10. November 2016 in Kraft getreten ist, wurde das Sexualstrafrecht umfassend reformiert. Aufgrund der geänderten Strafnormen ist eine deliktsspezifische Vergleichbarkeit über die Zeit nur eingeschränkt möglich.

Nach diesen Maßgaben ergibt sich die Anzahl der wegen einer Gewaltstraftat verurteilten Personen aus der nachfolgenden Tabelle.

	Anzahl der wegen einer Gewaltstraftat verurteilten Personen
2010	9.041
2011	8.581
2012	8.055
2013	7.101
2014	6.199
2015	5.662
2016	5.628
2017	5.666
2018	5.656
2019	5.578
2020	5.277
2021	4.802
2022	4.682

2. Wie viele davon waren zum Tatzeitpunkt vermindert schuldig bzw. schuldunfähig? (Bitte für die Jahre 2010 bis heute tabellarisch angeben sowie nach Jahr aufschlüsseln.)

Die Anzahl der wegen einer Gewaltstraftat verurteilten Personen, bei denen gemäß § 21 StGB die verminderte Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt festgestellt wurde, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Verurteilte vermindert schulfähig gem. § 21 StGB
2010	757
2011	731
2012	678
2013	610
2014	568
2015	559
2016	574
2017	574
2018	568
2019	577
2020	542
2021	472
2022	471

Wer gemäß § 20 StGB schuldunfähig handelt, bei Begehung der Tat also wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, kann nicht verurteilt werden. Daher werden diese Personen statistisch unter den „Abgeurteilten“ erfasst. Die Anzahl der wegen einer Gewaltstraftat abgeurteilten Personen, bei denen gemäß § 20 StGB die Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt festgestellt wurde ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Abgeurteilte schuldunfähig gem. § 20 StGB
76
58
72
59
67
59
72
102
87
101
119
106
82

3. Wie viele Personen wurden in Nordrhein-Westfalen wegen einer angeklagten Gewaltstraftat freigesprochen? (Bitte für die Jahre 2010 bis heute tabellarisch angeben sowie nach Jahr aufschlüsseln.)

Die Anzahl der Personen, die wegen einer angeklagten Gewaltstraftat freigesprochen wurden, ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Anzahl der Angeklagten, die freigesprochen wurden
2010	1.178
2011	1.195
2012	1.174
2013	1.119
2014	1.148
2015	1.138
2016	1.050
2017	1.011
2018	1.063
2019	1.015
2020	1.022
2021	1.015
2022	984

4. Wie viele davon waren laut Anklageschrift zum Tatzeitpunkt vermindert schuldig bzw. schuldunfähig? (Bitte für die Jahre 2010 bis heute tabellarisch angeben sowie nach Jahr aufschlüsseln.)

Die erbetenen Informationen liegen mir nicht vor. Im Vorgangssystem der Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen wird nicht elektronisch auswertbar erfasst, ob Personen laut Anklageschrift vermindert schuldig oder schuldunfähig sind. Insofern wäre eine händische Auswertung aller infrage kommender Verfahren seit 2010 erforderlich. Dies ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

5. Wie viele der in den Fragen 1 – 4 abgefragten Personen besaßen eine ausländische Staatsangehörigkeit? (Bitte für die Jahre 2010 bis heute tabellarisch angeben sowie nach Jahr aufschlüsseln.)

Der nachfolgenden Übersicht ist die Anzahl der nicht-deutschen Personen zu entnehmen, die wegen einer Gewaltstraftat verurteilt wurden, die gem. § 20 StGB schuldunfähig und die gem. § 21 StGB vermindert schuldig waren.

In der Gruppe der abgeurteilten Personen, bei denen gemäß § 20 StGB zum Tatzeitpunkt die Schuldunfähigkeit festgestellt wurde sind auch die Personen enthalten, die freigesprochen wurden. Darüber hinaus könnten hier auch Personen enthalten sein, deren Verfahren durch das Gericht eingestellt worden ist. Zudem weise ich hinsichtlich der Zahlen zur verminderten Schulfähigkeit bzw. die Schuldunfähigkeit von nicht-deutschen Verurteilten darauf hin, dass

diese unvollständig sind, weil die Staatsanwaltschaft Bochum aufgrund technischer Gründe fristgerecht keine Daten für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stellen konnte.

Mit diesen Maßgaben ergeben sich folgende Zahlen:

	Nicht- Deutsche Personen		
	wegen Gewaltstraftat verurteilt	gem. § 20 StGB schuldunfähig waren	gem. § 21 StGB vermindert schuldfähig waren
2010	2.143	10	171
2011	2.295	11	176
2012	2.266	9	208
2013	2.016	8	200
2014	1.853	3	225
2015	1.757	10	266
2016	1.939	11	266
2017	1.938	11	275
2018	2.049	10	325
2019	2.016	19	309
2020	1.862	14	296
2021	1.752	31	351
2022	1.738	23	160